

Gestattungsvertrag über die Nutzung einer Teilfläche zur Aufstellung eines Bienenstandes (max. 3 Bienenvölker)

zwischen

Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.
Schnütgenstr. 17
45276 Essen
-nachfolgend „Verpächter“ genannt-

und

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Verein: _____
Gartenanlage: _____
Parzelle: _____
-nachfolgend „Betreiber“ genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verpächter gestattet dem Betreiber widerruflich und unentgeltlich die Nutzung einer Teilfläche zur Aufstellung eines Bienenstandes.
- (2) Der genaue Standort ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan und ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags. Der Standort ist in Absprache mit einem Imkerverein abzustimmen.
- (3) Die Gestattung umfasst die Aufstellung von bis zu drei Wirtschaftsvölkern. Das zeitweise Abstellen zusätzlicher Ableger für maximal vier Wochen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 2 Nutzungszweck / Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen der privaten Freizeitimkerei zulässig.
- (2) Eine gewerbliche Nutzung im Sinne eines auf Dauer angelegten, auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetriebs, ist untersagt.
- (3) Die Nutzung des Grundstücks ist ausschließlich auf den Betrieb des Bienenstandes beschränkt. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.

§ 3 Bauliche Anlagen und Zustand des Grundstücks

- (1) Auf dem Standort dürfen ausschließlich Bienenkästen inkl. Ständer aufgestellt werden.
- (2) Das Errichten sonstiger baulicher Anlagen, Lagerflächen, Hütten oder Fundamente -insbesondere aus Beton- ist unzulässig.
- (3) Veränderungen am Grundstück sind grundsätzlich untersagt und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (4) Der Betreiber verpflichtet sich den Standort jederzeit in einem ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 4 Betreten / Verkehrssicherung

- (1) Die Gestattung umfasst die Benutzung und das Betreten des Grundstücks zum vereinbarten Zweck. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Die gesetzlich bestehenden Versicherungspflichten des Verpächters bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Umwelt- und Hygienepflichten

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich Verunreinigungen des Grundstücks zu vermeiden.
- (2) Das Lagern oder Vergraben von Abfällen, Chemikalien, Öl, Diesel oder sonstigen Gefahrenstoffen ist untersagt.

§ 6 Tiergesundheit und Herkunft der Völker

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle imkerlichen Vorschriften zur Seuchenprävention, insbesondere zur Bekämpfung der Varroamilbe, einzuhalten.
- (2) Es dürfen ausschließlich zugelassene Behandlungsmittel verwendet werden.

- (3) Die Behandlungsmittel dürfen weder Personen noch Tiere gefährden und nicht am Standort gelagert werden.
- (4) Zulässig sind ausschließlich Bienenvölker der Rassen Apis mellifera carnica, Buckfast, Dunkle Biene oder lokale Zuchtlinien.
- (5) Das Aufstellen von Bienenvölkern aus Gebieten mit Befall durch den kleinen Beutenkäfer oder als „Paketbienen“ ist untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus dem Betrieb der Imkerei, der Aufstellung der Bienenkästen oder deren Unterhaltung entstehen.
- (2) Der Verpächter haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grobem fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (3) Eine weitergehende Haftung des Verpächters ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Versicherung / Nachweis

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit eine ausreichende Imker- Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist nachzuweisen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen (Meldung des Standortes beim Veterinäramt etc.) sind eigenverantwortlich vorzunehmen

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und endet am 31.12 desselben Jahres.
- (2) Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Rückbau und Räumung

- (1) Nach Beendigung des Vertrags ist der Standort vollständig geräumt, gereinigt und im ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten an den Verpächter zu übergeben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags verarbeitet und gemäß DSGVO behandelt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand der Sitz des Verpächters.

Gestattung des Vereinsvorstands

Der Vereinsvorstand hat sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt und empfiehlt die Gestattung.

Ort

Datum

Unterschrift

Gestattung durch den Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.

Ort

Datum

Unterschrift